

GESELLSCHAFTSVERTRAG der MUTIK ggmbh

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
MUTIK ggmbh
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen. Ein Verwaltungssitz ist in Berlin.
3. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - (a) von Bildung;
 - (b) Kunst und Kultur;
 - (c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Zweck der Gesellschaft ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung der im Folgenden beispielhaft beschriebenen Maßnahmen:
 - (a) Wesentliche Maßnahmen zur Förderung von Bildung sind beispielsweise die Erarbeitung von Materialien und Handlungshilfen für die Praxis im Bereich Kulturelle Bildung und die Konzeption von Fortbildungsformaten für die Kunstsparten Theater, Tanz, Literatur, Musik und Bildende Kunst; die erarbeiteten Materialien und Fortbildungsformate werden der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind insbesondere zur Nutzung durch Künstler und Kulturinstitutionen, Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen sowie für die Lehreraus- und -fortbildung bestimmt. Außerdem sollen allgemeinbildende Schulen sowie Künstler und Kulturin-

stitutionen durch den Einsatz qualifizierter Prozessbegleiter und Vermittler bei Aufbau und Pflege von Kooperationen miteinander sowie der gemeinsamen Konzeption und Durchführung künstlerischer Projekte unterstützt werden.

- (b) Wesentliche Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur sind die Konzeption, Durchführung und Förderung von Projekten zur Erarbeitung von Kunstwerken in den Sparten Theater, Tanz, Literatur, Musik und Bildende Kunst, insbesondere gemeinsam mit bzw. durch Kulturinstitutionen, Künstler sowie Kinder und Jugendliche.
- (c) Wesentliche Maßnahmen zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sind etwa die Koordination, Durchführung und Förderung regelmäßiger Treffen, die religiösen und nicht-religiösen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund die Gelegenheit zum Austausch und Dialog zu den Themen „Integration, Vielfalt und Zusammenhalt in Deutschland“ und zur Teilnahme an den dazugehörigen gesellschaftlichen Debatten geben.

Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen sollen vorrangig gemeinsam mit Kulturinstitutionen und Künstlern, regionalen, überregionalen und internationalen Institutionen aus dem Bereich kulturelle Kinder- und Jugendbildung sowie aus den Bereichen interkulturelle Verständigung und Integration sowie mit öffentlichen Stellen auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes umgesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung).

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Gesellschafter sind ebenso zuständig für den Abschluss und die Beendigung von den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer.
3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafter für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer regelt und von den Gesellschaftern erlassen wird.
4. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Geschäftsführer haben bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.
6. Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere durch einen ausführlichen Jahresbericht in der Gesellschafterversammlung sowie durch schriftliche Quartalsberichte. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern auf Anforderung für mündliche und schriftliche Erläuterungen und Beratungen zu Einzelfragen der Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Bei

Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Einer förmlichen Einberufung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
3. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Änderungen der §§ 2, 3 dürfen von den Geschäftsführern erst zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.
4. Beschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, telefonisch oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter widerspricht.
5. Über jeden gefassten Beschluss ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt, durch einen Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zuzusenden.

§ 7

Projektbeiräte und Beiräte

1. Die Gesellschaft kann für Projekte Projektbeiräte und Beiräte einrichten. Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf Projektbeiräte und Beiräte keine Anwendung. Beiräte können die Geschäftsführung in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks oder für einzelne Programme und Projekte beraten. Die Projektbeiräte sind dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet. Die Projektbeiräte bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind durch Gesellschafterbeschluss auf bestimmte Zeit, maximal für die Dauer der Projekte zu wählen. Eine Abberufung ist möglich.
2. Der Projektbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des Projektbeirats gehören insbesondere:
 - 3.1 Beratung und Unterstützung des Projektes sowie
 - 3.2 Bestellung von Beiräten für das Projekt und deren Widerruf.
4. Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Projektbeirats:
 - 4.1 Festlegung und Änderung des von der Projektleitung jährlich vorzuschlagenden Personal-, Investitions- und Finanzierungsrahmenplanes für das Projekt für das

nächste Geschäftsjahr sowie Maßnahmen, die vom festgestellten Personal-, Investitions- und Finanzierungsrahmenplan in wesentlichem Umfang abweichen;

- 4.2 sonstige (i) von der Gesellschafterversammlung per Beschluss oder (ii) von dem Projektbeirat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Rechtsgeschäfte, die in dem Projekt getätigt werden. Die Bestimmung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte in der Geschäftsordnung des Projektbeirats gemäß Satz 1 Alternative (ii) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Mitgliedschaft im Projektbeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Projektbeirats erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Weder sie noch ihre Ehegatten, Familienangehörige oder Lebenspartner dürfen durch materielle oder immaterielle Zuwendungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter begünstigt werden.

§ 8

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Falls Gesetz oder Gesellschafterversammlung eine Abschlussprüfung vorsehen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemeinsam mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Gesellschafter beschließen innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses.
3. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen können Rücklagen gebildet werden.

§ 9

Auflösung

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Mercator, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.